

Dieses Blatt er-  
scheint jeden Mitt-  
woch und Sonn-  
abend. Der Abonne-  
mentszehr. pro Jahr  
ist von Auswärtigen  
mit 3 *M.* 75 *H.* bei der  
nächsten Postanstalt,  
von Städtigen mit  
3 *M.* im Intell.-  
Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.  
Behörden, als auch  
v. Privatpersonen  
werden in Danzig  
im Intelligenz-  
Comt. Topengasse 8  
angenommen. Preis  
der gewöhnlichen  
Zeile 20 *S.*

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

**N<sup>o</sup> 92.**

Danzig, den 17. November

**1900.**

**A m t l i c h e r T h e i l .**

**I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.**

1.

### **E i n l a d u n g**

zum

**43. Kreistage des Kreises Danziger Höhe.**

Zur Erledigung folgender Gegenstände:

1. Wahl von zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern in die Kommission zur Abnahme der Wagen und Gespanne für den Festungs-Fuhrpark im Falle einer Mobilmachung für die Zeit vom 1. April 1901 bis dahin 1904,
2. Wahl von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern in die Einkommensteuer-Veranlagungskommission für die Zeit von 1901 bis 1907,
3. Ergänzung der Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern geeigneten Personen für den Amtsbezirk Olivaer Forst (No. IV),
4. Beitritt des Kreises als corporatives Mitglied zu dem Westpreussischen Provinzial-Ostbau-Verein,
5. Gewährung einer einmaligen Beihilfe an das Diakonissen-Mutterhaus hieselbst zur Errichtung eines Siedenhauses,
6. Einführung einer Kreis-Hundesteuer,  
ad 5 und 6 laut den beigefügten Vorschlägen des Kreis-Ausschusses,

7. Feststellung und Dechargirung der Kreis Kommunal-Kassen-Rechnung für das Rechnungsjahr 1899,  
habe ich einen Kreistag auf

**Sonnabend, den 8. Dezember d. Js., Vormittags 10<sup>1/2</sup> Uhr,**

im Sitzungssaale des Kreishauses hiersebst anberaunt und lade zu demselben die Herren Kreistagsmitglieder unter dem Bemerken hierdurch ein, daß die Versammlung nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig ist.

Danzig, den 9. November 1900.

**Der Königliche Landrath.**  
Maurach.

2 Zu dem Gesetze vom 30. Juni 1900, betreffend die Bildung der Wählerabtheilungen bei den Gemeindevahlen, sind aus der dazu ergangenen ministeriellen Instruktion vom 14. September d. Js. von dem hiesigen Herrn Regierungs-Präsidenten unterm 29. Oktober cr. die nachstehenden Ausführungs-Bestimmungen für die Gemeinden mit nicht mehr als 10000 Einwohnern zusammengestellt.

Die Gemeindevorsteher in denjenigen Gemeinden des Kreises, in denen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, fordere ich auf, bei der Anfertigung der Wählerlisten und der Bildung der 3. Wählerabtheilungen zur Wahl der Gemeindevertreter diese Ausführungsbestimmungen genau zu beachten und nach diesen Bestimmungen auch schon bei der im Monat Januar k. Js. vorzunehmenden Berichtigung der Liste der Wahlberechtigten zu verfahren.

Danzig, den 12. November 1900.

D e r L a n d r a t h.

### **Ausführungs-Bestimmungen**

zu  
dem Gesetze, betreffend die Bildung der Wählerabtheilungen bei den Gemeindevahlen vom 30. Juni 1900.

Zusammengestellt für die Landgemeinden aus dem Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 14. September 1900.

Zu §§ 1 und 5.

- I. Die Vorschriften des § 1 haben bei der Bildung der Wählerabtheilungen für die Wahlen zur Gemeindevertretung in dem gesammten Geltungsgebiete des kommunalen Dreiklassenwahlrechts, also auch in sämtlichen Landgemeinden des hiesigen Regierungsbezirks Anwendung zu finden.
- II. Das Gesetz, betreffend die Aenderung des Wahlverfahrens vom 29. Juni 1893 (G.-S. S. 103) wird für die Wahlen zur Gemeindevertretung im Gebiete des kommunalen Dreiklassenwahlrechts aufgehoben.

Alle übrigen gesetzlichen Bestimmungen über das Gemeindevahlrecht bleiben, sofern sie durch das vorliegende Gesetz nicht abgeändert sind, in Kraft.

Unberührt bleiben insbesondere die Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 über das aktive Gemeindevahlrecht. Bezüglich des letzteren sind folgende Punkte besonders zu beachten:



1. Soweit das Wahlrecht, abgesehen von den übrigen Voraussetzungen durch einen bestimmten Einkommensteuersatz bezw. ein bestimmtes Einkommen begründet wird, sind Personen auf Grund eines Einkommens von 660 bis 900 *M* nur dann wahlberechtigt, wenn sie nach diesem Einkommen zu den Gemeindelasten thatsächlich herangezogen werden.
  2. Nicht wahlberechtigt sind nach der Rechtsprechung des königlichen Obergerichtes Schlafstellenmiether, da sie keinen eigenen Hausstand haben und demgemäß die in den Gemeindeverfassungsgesetzen allgemein vorgeschriebene „Selbstständigkeit“ nicht besitzen.
  3. Die Frage der Wahlberechtigung der juristischen Personen bestimmt sich im Einzelnen nach den Vorschriften der Landgemeinde-Ordnung. Was speziell das Wahlrecht des Staatsfiskus betrifft, so ist er wahlberechtigt, falls er seit bestimmter Zeit in der Gemeinde Grundstücke von dem gesetzlich näher bezeichneten Umfange besitzt.
- III. Bezüglich der dem einzelnen Wahlberechtigten bei Bildung der Wählerabtheilungen anzurechnenden Steuern ist namentlich Folgendes zu beachten:

1. Jedem Wähler sind anzurechnen die von ihm zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern.

Als direkte Staatssteuern sind anzurechnen die Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer.

Als direkte Gemeindesteuern sind anzurechnen die von den Gemeinden erhobenen Zuschläge zur Einkommensteuer bezw. zu den nach § 74 des Einkommensteuergesetzes (§ 38 des Kommunalabgabengesetzes) veranlagten Sägen, sowie die Zuschläge zur staatlich veranlagten Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer. Als Gemeindesteuer ist auch die Waarenhaussteuer anzurechnen. Wo an Stelle der Zuschläge zur Einkommensteuer oder zu einer der Realsteuern besondere kommunale Steuern vom Einkommen, vom Grundbesitz oder vom Gewerbebetrieb oder sonst gemäß § 23 des Kommunalabgabengesetzes entrichtet werden, sind diese besonderen Steuern in Ansatz zu bringen.

Als direkte Kreis- (Bezirks-) und Provinzialsteuern sind anzurechnen die an die Kreise zu entrichtende Betriebssteuer, sowie die von den Kreisen erhobenen Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den staatlich veranlagten Realsteuern einschließlich der Kreiszuschläge zur Betriebssteuer. Die (Bezirks- und) Provinzialsteuern kommen nicht besonders zur Anrechnung, insofern sie in den an die Kreise zu entrichtenden Beträgen schon mit enthalten sind. Auch kommen selbstverständlich Kreissteuern — abgesehen von der den Kreisen überwiesenen Betriebssteuer — dort nicht besonders zur Anrechnung, wo die Kreisabgaben auf den Gemeindeetat übernommen sind.

Abgaben, welche von anderen öffentlich-rechtlichen Verbänden als den Gemeinde-, Kreis- (Bezirks-) und Provinzialverbänden erhoben werden z. B. von Schul-, Kirchen- oder Wegeverbänden u. s. w. — werden nicht angerechnet.

2. Für jeden nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagten Wahlberechtigten ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatze zu bringen — und zwar neben etwaigen anderen Steuerbeträgen, die von ihm an den Staat, die Gemeinde u. s. f. zu entrichten und ihm gemäß III Nr. 1 anzurechnen sind.
3. Nicht anzurechnen sind den Wahlberechtigten in einer Gemeinde Steuern, die von ihnen für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, sowie Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe.

Unter Steuern für Grundbesitz und Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde sind nach der Rechtsprechung des königlichen Ober-Verwaltungsgerichts zu verstehen nicht nur die vom auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb an Gemeinde oder Kreis zu entrichtenden Realsteuern, sondern auch die vom Einkommen aus diesen Quellen zu entrichtenden persönlichen Abgaben. Insbesondere ist also die Staatseinkommensteuer und die derselben folgende Kommunaleinkommensteuer insoweit außer Ansatz zu lassen, als sie auf das Einkommen aus jenem auswärtigen Grundbesitz oder Gewerbebetriebe entfällt.

#### IV. Für die Bildung der Wählerabtheilungen kommen insbesondere folgende Gesichtspunkte in Betracht :

Zunächst ist eine Zusammenstellung aller Wahlberechtigten und der von ihnen zu entrichtenden, gemäß Nr. III anrechnungsfähigen Steuern und zwar in der Reihenfolge der Höhe der den einzelnen Wahlberechtigten angerechneten Steuersummen aufzustellen.

Alsdann ist die Gesamtsumme der in die Zusammenstellung aufgenommenen Steuerbeträge zu ermitteln und durch drei zu theilen.

Die Wahlberechtigten, welche das erste Drittel der Gesamtsteuersumme aufbringen, gehören zur ersten, die Wahlberechtigten, welche das zweite Drittel aufbringen, zur zweiten, die übrigen Wahlberechtigten zur dritten Wählerabtheilung. Zur ersten bzw. zweiten Wählerabtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste bzw. zweite Drittel der Gesamtsteuersumme entfällt. Wird bei der Bildung der ersten Wählerabtheilung hierdurch das erste Drittel der Gesamtsteuersumme überschritten, so wird bei der Bildung der beiden unteren Wählerabtheilungen nur derjenige Theil der Gesamtsteuersumme zu Grunde gelegt, welcher nicht von den in der ersten Abtheilung Wahlberechtigten aufgebracht wird, dergestalt, daß die Wahlberechtigten, welche die erste Hälfte dieses Restes der Gesamtsteuersumme aufbringen, die zweite und die übrigen Wahlberechtigten die dritte Abtheilung bilden.

Unter mehreren Wahlberechtigten mit gleichen Steuerbeträgen entscheiden über die eventuelle Frage, wer von ihnen einer höheren und wer einer unteren Abtheilung zuzuweisen ist, die in der Landgemeinde-Ordnung bezeichneten Momente.

Sind nach dem Vorstehenden Wahlberechtigte, welche vom Staate zu einer Steuer (Einkommen-, Ergänzungssteuer, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) nicht veranlagt sind, in die erste oder zweite Abtheilung gelangt, so findet ihre Rückversetzung in die dritte Abtheilung und eine anderweite Abgrenzung der ersten und zweiten Abtheilung nach Maßgabe des letzten Absatzes in § 1 des Gesetzes statt